



**Allgemeinverfügung zur Feststellung und Erteilung
naturschutzrechtlicher Zulassungen für die Durchführung von Seuchenbekämpfungs-
maßnahmen gegen die Vogelgrippe (Influenza-A-Virus H5N1)**

Das Regierungspräsidium Kassel als örtlich zuständige Obere Naturschutzbehörde für den Regierungsbezirk Kassel des Landes Hessen erlässt auf Grundlage der §§ 45 Abs. 7, Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit § 43 Abs. 4

Nr. 2, Abs. 5 Satz 2 Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 25. Mai 2023 (GVBl. I S. 379), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 57), und in Verbindung mit § 35 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. I S. 78, 81), folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Es wird festgestellt, dass in Natura 2000- und Naturschutzgebieten im Regierungsbezirk Kassel im Einklang mit den durch das Regierungspräsidium Kassel erlassen Schutzgebietsverordnungen (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete) das Verlassen von Wegen für die Tötung erkrankter, potentiell mit Influenza-A-Virus H5N1 infizierter Kraniche (*Grus grus*) und Singschwäne sowie für die Nachsuche von Tierkadavern und das Entfernen von Tierkadavern, bei denen der Verdacht besteht, dass das jeweilige Tier in Folge des Influenza-A-Virus H5N1 verstorben ist, sowie aus den o. g. Gebieten keinen befreiungspflichtigen Tatbestand im Sinne des § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellt, sofern diese Maßnahmen auf Veranlassung der oder in Amtshilfe für die zuständigen Veterinärbehörden erfolgen und die festgesetzten Nebenbestimmung und Maßgaben eingehalten werden.
- II. Für die Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel, in denen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gegen die Influenza-A-Virus H5N1 (Vogelgrippe) mittels Nutzung von unbemannten Fluggeräten im Sinne des § 21h LuftVO durchgeführt werden sollen oder die einer Unterstützung durch solche Geräte bedürfen, wird auf Grundlage des § 21h Abs. 3 Nr. 6 LuftVO die erforderliche Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde für den Fall der Einhaltung der u. s. Nebenbestimmungen erteilt.
- III. Für die Tötung erkrankter, potentiell mit Influenza-A-Virus H5N1 infizierter Kraniche (*Grus grus*) und Singschwäne (*Cygnus cygnus*) durch die jeweiligen Jagdausübungsberechtigten oder – wenn diese nicht rechtzeitig erreichbar sind - andere Jagdscheininhaber mit jagdlichen Mitteln nach vorheriger Abstimmung mit der örtlich zuständigen Veterinärbehörde wird nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2, 4, 5 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Ausnahme genehmigung erteilt.

IV. Nebenbestimmungen

Betreten von Natura 2000- und Naturschutzgebieten (Nr. I)

Bewegung im Gelände

1. Alle Einsatzkräfte müssen bei der Annäherung an die Tierkadaver in Schutzgebieten möglichst lange vorhandene Wege nutzen, um Störungen so gering wie möglich zu halten. Grundsätzlich ist die Bewegung innerhalb der Schutzgebiete unter größtmöglicher Schonung der dort befindlichen Pflanzen, Tiere, Böden und Gewässer durchzuführen.
2. Einsatzfahrzeuge dürfen nur auf ausgewiesenen Wegen abgestellt werden.
3. Sollte für die Bergung toter Tiere von Gewässern der Einsatz von Booten erforderlich sein, ist dies gestattet. Vorhandene Einstiegsstellen und Punkte, die eine Beeinträchtigung von sensiblen Bereichen wie Schilfflächen oder anderer Ufervegetation vermeiden, sind vorrangig zu nutzen.
4. Die Frequenz der Bergungsgänge sollte auf das notwendige Minimum beschränkt werden. Die zeitnahe Bergung ist zu priorisieren, muss jedoch vor 16:00 Uhr, bevor sich die Tiere in der Nachtruhe befinden und sich noch nicht in den Rastgebieten aufhalten, erfolgen. Große Ansammlungen von rastenden Tieren sollten nicht gestört werden.

Zwischenlagerung und Abtransport von Wildtierkadavern

5. Die Platzierung von Containern zur Zwischenlagerung von verendeten Tieren an zentralen Punkten bedarf keiner Abstimmung mit dem Schutzgebietsmanagement, sofern ausgewiesene Wege, nahegelegene offizielle Parkflächen sowie offizielle Rettungspunkte mit der Möglichkeit der Anfahrt mit einem Fahrzeug als Abstellfläche genutzt werden.
6. Die Frequenz der Bergungsgänge sollte auf das notwendige Minimum beschränkt werden. Die zeitnahe Bergung ist zu priorisieren
7. Der Transport der Tierkörper zu den Einsatzfahrzeugen/Containern im Gelände muss abseits der Wege mit Schubkarren oder Säcken erfolgen, um Störungen und Beeinträchtigungen möglichst zu vermeiden.

Drohennutzung zum Auffinden von Tierkadavern (Nr. II)

8. Drohnen dürfen ausschließlich zum Zweck der Suche und des Auffindens von Tierkadavern sowie zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Vogelgrippe eingesetzt werden.
9. Der Flugbetrieb von Drohnen zur Seuchenbekämpfung sind unter größtmöglicher Beachtung der Schutzziele sowie unter größtmöglicher Schonung der Naturschutzgebiete (dort befindliche Pflanzen, Tiere, Boden und Gewässer) durchzuführen.
10. Die Drohnenflüge sind möglichst räumlich und zeitlich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
11. Es sollten, wenn möglich, leise, kleine und elektrisch betriebene Drohnen eingesetzt werden.
12. Die Drohnenflüge sind in der jeweils maximal möglichen Flughöhe durchzuführen, bei der der verfolgte Zweck noch erreicht werden kann und gleichzeitig mögliche Beeinträchtigungen so gering wie möglich gehalten werden. Empfehlenswert ist eine Flughöhe von 40 m bis 50 m.
13. Start und Landung der Drohne sollten, soweit wie möglich, nur in bereits regelmäßig von Menschen frequentierten Bereichen erfolgen (bspw. Wegen, Parkplätzen).
14. Die Frequenz der Befliegung sollte auf das notwendige Minimum beschränkt werden und muss vor 16:00 Uhr, bevor sich die Tiere in der Nachtruhe befinden und sich noch nicht in den Rastgebieten aufhalten, erfolgen. Große Ansammlungen von rastenden Tieren sollten nicht gestört werden.
15. Die Drohnenflüge sind möglichst ruhig, gleichmäßig und auf gleichbleibender Höhe durchzuführen. Plötzliche Richtungswechsel und rasante Flugmanöver im Nahbereich lebender Tiere sind zu unterlassen. Ebenso sind das direkte Anfliegen sowie das Starten und Landen in unmittelbarer Nähe von Tieren zu vermeiden.
16. Bei sichtbaren Reaktionen von Vögeln (Nervosität, Angriff, etc.) sollte sofort Abstand gesucht und der Drohnenflug gegebenenfalls, beispielsweise bei wiederholten Angriffen, abgebrochen werden.
17. In Gebieten mit hoher Besucherfrequenz sollten Drohnenflüge möglichst nicht an Wochenenden oder Feiertagen durchgeführt werden.
18. Interessierte Passanten sollten immer aktiv über den besonderen Sinn und Zweck der Seuchenbekämpfungsmaßnahme informiert und darauf hingewiesen werden, dass diese Handlungen normalerweise mindestens in den Schutzgebieten verboten sind bzw. unbedingt einer vorherigen Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde bedürfen.
19. Die allgemeinen Regelungen zum Drohnenbetrieb der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge bleiben unberührt.

Tötung und Naturentnahme von potentiell mit Influenza-A-Virus (H5N1) infizierten Kranichen und Sing- schwänen (Nr. III)

21. Die zugelassenen Maßnahmen sind unter größtmöglicher Beachtung der Schutzziele der Schutzgebiete und mit minimal möglicher Störung der Schutzgüter des Naturhaushalts, insbesondere der Rastvögel, durchzuführen. Sie sind nur in Abstimmung mit den zuständigen Veterinärbehörden zulässig.
22. Die Frequenz der Bergungsgänge ist auf das notwendige Minimum zu beschränken. Die zeitnahe Bergung ist zu priorisieren, muss jedoch vor 16.00 Uhr, bevor sich die Tiere in der Nachtruhe befinden und sich noch nicht in den Rastgebieten aufhalten, erfolgen. Große Ansammlungen von rastenden Tieren sollten nicht gestört werden.
23. Die Kadaver tot aufgefundener Kraniche und Singschwäne sind der von der örtlich zuständigen Veterinärbehörde bestimmten Stelle zu übergeben.

Hinweis:

Der Abschuss erkrankter Kraniche und Singschwäne nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung durch Jagdscheininhaber ist der befugten Jagdausübung gleichgestellt (§ 13 Abs. 6 Satz 2 Waffengesetz).

24. Die Allgemeinverfügung wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntgegeben und tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Ferner wird die Allgemeinverfügung auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel unter www.rp-kassel.hessen.de unter dem Pfad „Veröffentlichungen und Digitales > Öffentliche Bekanntmachungen > Naturschutzrecht“ eingestellt.

25. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten befristet bis zum 28. Februar 2026.

VI. Auflagenvorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinverfügung bleiben vorbehalten, wenn diese aus Gründen der Seuchenbekämpfung oder Gründen des Gebiets- oder Artenschutzes erforderlich sind.

VII. Widerrufsvorbehalt

Der Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, insbesondere, wenn diese aus Gründen eines abebbenden Infektionsgeschehens nicht mehr erforderlich ist.

VIII. Begründung

Seit Mitte Oktober 2025 sind in Hessen zunehmend insbesondere verendete Kraniche, aber auch Singschwäne aufgefunden worden, die mit dem Influenza-A-Virus H5N1 infiziert sind.

Zur Eindämmung des Seuchengeschehens ist das Bergen und die unschädliche Beseitigung verendeter Vögel eine wichtige Maßnahme, um das Ansteckungsrisiko für weitere Wasservögel, aber auch gegebenenfalls Prädatoren (Säugetiere wie Fuchs und Marder, aber auch Greifvögel und Krähen) zu vermindern. Gleichzeitig werden offensichtlich erkrankte Vögel aufgefunden, die aus tierschutzrechtlichen Gründen

zur Beendigung des krankheitsbedingten Leidens nach Abstimmung mit der zuständigen Veterinärbehörde mit geeigneten jagdlichen Mitteln getötet werden sollen. Auch diese getöteten Vögel sind zu bergen und unschädlich zu beseitigen, um die Verbreitung des Virus einzudämmen.

Da die Bekämpfung des Seuchengeschehens die Zuständigkeitsbereiche mehrerer unterer Naturschutzbehörden betrifft, ist das Regierungspräsidium im vorliegenden Fall als gemeinsame nächsthöhere Naturschutzbehörde für die Entscheidung im Wege des Selbsteintritts zuständig (§ 43 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HeNatG)). Die Zuständigkeit der Oberen Naturschutzbehörde ergibt sich zudem aus § 43 Abs. 1 S. 3 HeNatG, da ein enger Sachzusammenhang dieser Entscheidung zu schutzgebietsrechtlichen Entscheidungen der drei Regierungspräsidien, mithin Entscheidungen auf oberer Verwaltungsebene, besteht.

Aufgrund der stark dynamischen Lage ist nicht abzusehen, in welchem Ausmaß der Regierungsbezirk Kassel von der Tierseuche betroffen sein wird. Es ist jedoch davon auszugehen, dass zunehmend kurzfristige Maßnahmen ohne bürokratischen Aufwand erforderlich werden, um das Seuchengeschehen einzudämmen. Darauf reagiert diese Allgemeinverfügung.

Von einer Beteiligung möglicher in ihren Rechten betroffener Dritter wird gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), auch in Verbindung mit §§ 63 Abs. 2 Nr. 4b, Abs. 3 Satz 1 BNatSchG abgesehen.

Betreten von Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten (Nr. I)

Die Regelungen zum Betreten von Natura 2000-Gebieten in dieser Allgemeinverfügung dienen der Klärstellung der Rechtslage für alle an der Bekämpfung der Vogelgrippe in Natura-2000-Gebieten und Naturschutzgebieten beteiligten Akteure.

Nach § 67 BNatSchG bedürfen Abweichungen von Rechtsverordnungen auf Grund der §§ 22, 23 BNatSchG i. V. m. § 21 HeNatG grundsätzlich der Befreiung durch die zuständige Naturschutzbehörde.

Für die Erteilung von Befreiungen in diesem Sinne ist im Regierungsbezirk Kassel als Obere Naturschutzbehörde das Regierungspräsidium Kassel zuständig (§ 43 Abs. 4 Nr. 2 HeNatG).

Mit dieser Allgemeinverfügung wird aber verbindlich festgestellt, dass Seuchenbekämpfungsmaßnahmen im o. g. Rahmen nicht befreiungspflichtig sind. Diese Allgemeinverfügung wird notwendig, da seitens der an der Seuchenbekämpfung in Schutzgebieten beteiligten Akteure (Untere Veterinärbehörden, Forstämter in Amtshilfe, Berufs- und Freiwillige Feuerwehren in Amtshilfe, Polizeibehörden in Amtshilfe) keine rechtlichen Kenntnisse des Naturschutzrechts vorliegen, was zu vermehrtem Abstimmungsbedarf mit der Oberen Naturschutzbehörde geführt hat. Bei den o. g. Seuchenbekämpfungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die auch der Schutzgebietspflege dienen. Ohne Entfernung der Tierkadaver besteht eine erhebliche Infektionsgefahr über die jeweils betroffenen Individuen, auch spezieübergreifend. Die betroffenen Gebiete sind ohne das Ergreifen von Maßnahmen mithin in ihren Erhaltungszielen gefährdet.

Mit dieser Allgemeinverfügung wird klargestellt, dass

- die Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen im Rahmen der Präventions- und Bergungsmaßnahmen zur Eindämmung der Vogelgrippe auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleiben muss sowie
- erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete sowie die Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Einhaltung

der o. g. Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden.

Soweit die o.g. Maßgaben eingehalten werden, ist eine Beteiligung der Oberen Naturschutzbehörden nicht erforderlich.

Drohennutzung zum Auffinden von Tierkadavern (Nr. II)

Diese Allgemeinverfügung stützt sich auf § 21h Abs. 3 Nr. 6 LuftVO.

Der Betrieb von unbemannten Fluggeräten in den Betriebskategorien „offen“ und „speziell“ nach den Artikeln 4 und 5 in Verbindung mit den Artikeln 12 und 13 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 über Naturschutzgebieten im Sinne des § 23 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, über Nationalparks im Sinne des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes und über Gebieten im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 und 7 des Bundesnaturschutzgesetzes ist u.a. zulässig, wenn die zuständige Naturschutzbehörde dem Betrieb ausdrücklich zugestimmt hat.

Der Gesetz- und Verordnungsgeber hat 2021 das Luftverkehrsrecht neu novelliert. Zur Entbürokratisierung hat er den Drohnenüberflug über Schutzgebiete (Naturschutzgebieten im Sinne des § 23 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, über Nationalparks im Sinne des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes und über Gebieten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 und 7 des Bundesnaturschutzgesetzes) von einem Genehmigungserfordernis der Luftverkehrsbehörden freigestellt, wenn die Obere Naturschutzbehörde den Überflug für unbedenklich erachtet. Dazu sollen nun auf Grundlage des § 21h Abs. 3 LuftVO die für die Schutzgebiete zuständigen Naturschutzbehörden ihre Zustimmung erklären.

Ein Begehen der Naturschutzgebiete zum Auffinden und Entnehmen erkrankter oder verendeter Tiere ist für die Eindämmung der Vogelgrippe zwingend erforderlich. Eine Beunruhigung der Tierwelt innerhalb des Schutzgebietes sollte dabei doch jedoch soweit wie möglich vermieden werden. Die Nutzung von Drohnen mit Wärmebildkamera stellt eine schonende Möglichkeit hierfür dar. Mittels Drohnen können bereits aus der Luft die Standorte von Tierkadavern ermittelt werden, wodurch eine möglichst störungsexensive Suche durchgeführt werden kann.

Die unter Ziffer V. genannten Nebenbestimmungen basieren auf § 36 Abs. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz und werden inhaltlich wie folgt begründet:

Aus Gründen des Artenschutzes hat die Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen im Rahmen der Drohnenflüge zur Tierseuchenbekämpfung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt zu bleiben. Die Festlegung der Rahmenbedingungen (Flugparameter, Dauer, Einsatzzeit und -ort) für die Befliegungen zum spezifischen Einsatzzweck dienen dieser Zielsetzung. Mit der Umsetzung der Maßnahme verbundene unverhältnismäßige Störungen sind zu vermeiden.

Tötung und Naturentnahme von potentiell mit Influenza-A-Virus (H5N1) infizierten Kranichen und Singschwänen (Nr. III)

Mit dieser Allgemeinverfügung wird eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Tötung erkrankter, potentiell mit Influenza-A-Virus H5N1 infizierter Kraniche (*Grus grus*) und Singschwäne (*Cygnus cygnus*) durch die jeweiligen Jagausübungsberechtigten oder – wenn diese nicht rechtzeitig erreichbar sind – durch andere Jagdscheininhaber mit jagdlichen Mitteln nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Veterinärbehörde erteilt.

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung für die Tötung erkrankter Kraniche und Singschwäne, beides besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 a) bzw. 13 b) aa) des Bundesnaturschutzgesetzes

(BNatSchG), stützt sich auf § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2, 4, BNatSchG. Es wird eine Ausnahme vom Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zugelassen.

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:

- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung ist zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt erforderlich (§ 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 BNatSchG). Der Ausnahmegrund erlaubt den Zugriff auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, falls dies zur Wahrung höher gewichteter Artenschutzbelange erforderlich sein sollte. Dies kann z.B. notwendig sein, um Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken, vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 2. (Lütkes/Ewer/Lütkes, 3. Aufl. 2025, BNatSchG § 45 Rn. 37). Der Schutzzweck darf nicht durch andere, mildere Maßnahmen erreichbar sein. Im Fall der Infektion mit Influenza-A-Virus H5N1 besteht aufgrund des hoch ansteckenden Erregers die Gefahr einer Zoonose. Die Gefahr reicht dabei weit über das derzeitige Infektionsgeschehen hinaus. Da die Erkrankung bei den derzeit sich infizierenden Kranichen i.d.R. tödlich endet, besteht aufgrund des derzeitigen Kranichzuges ein erhebliches Interesse, die infizierten und an der Infektion verstorbenen Tiere zu separieren und ein Überspringen der Infektion zu verhindern. Als ultima ratio bedarf es hierfür auch der Tötung von Individuen.

Die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung ist vorliegend im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG). Die Nr. 4 und 5 dienen der Umsetzung von Art. 16 Abs. 1 Buchst. c FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 1 Buchst. a Vogelschutzrichtlinie. Art. 16 FFH-RL erlaubt es, Ausnahmen für den Gesundheitszustand des Menschen zu erteilen. In Art. 16 Abs. 1 Buchst. c FFH-RL heißt es, dass die Mitgliedstaaten Ausnahmen zum Schutz der Volksgesundheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erteilen können. Der Gesundheitsschutz des Menschen wird damit als Unterfall der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses behandelt, BVerwGE 110, 302 Rn. 38. Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses verlangen es nicht, dass Sachzwänge vorliegen, denen niemand ausweichen kann. Dagegen muss ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln vorliegen, BVerwGE 110, 302 Rn. 39 (Lütkes/Ewer/Lütkes, 3. Aufl. 2025, BNatSchG § 45 Rn. 39-43).

Aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens und der Gefahr einer Zoonose erhöht sich auch die Gefahr eines Überspringens der Infektion auf den Menschen. Dieser Gefahr ist entschlossen im Wege der Seuchenbekämpfung zu begegnen. In dieser Ausnahmelage muss es möglich sein, leidende, ohnehin dem Tode geweihte Tiere zu töten, um dadurch die Seuche insgesamt einzudämmen.

Die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung ist auch aus anderen zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses zulässig (§ 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG):

Nach Nr. 5 kommen auch weitere in den Nr. 1 – 4 nicht genannte zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses als Ausnahmegrund in Betracht. Nr. 5 enthält damit eine Öffnungsklausel für nicht ausdrücklich benannte zwingende Gründe, die aber in ihrem Gewicht den in den Nr. 1 – 4 genannten

Gründen vergleichbar sein müssen. Dies können auch Gründe sozialer und wirtschaftlicher Art sein, die aber nicht nur privaten Interessen dienen dürfen. Private Vorhaben können aber im Einzelfall auch im öffentlichen Interesse liegen, vgl. Leitfaden des LANA Arbeitskreises Arten- und Biotopschutz, Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des BNatSchG, Oktober 2009, S. 16 (Lütkes/Ewer/Lütkes, 3. Aufl. 2025, BNatSchG § 45 Rn. 44-46).

Bereits in § 37 Abs. 2 BNatSchG ist geregelt, dass Vorschriften des Tierschutzrechts und des Seuchenrechts von Teilen der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes unberührt bleiben sollen. Auch wenn die unionsrechtliche Basis des besonderen Artenschutzrechtes hier nach der Erteilung der Ausnahmegenehmigung verlangt, sind diese Erwägungen zu berücksichtigen. In diesen fachrechtlichen Regelungen können Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen.

So ist hier aus Gründen der Seuchenbekämpfung und zur Minderung des Tierleids ein überwiegendes öffentliches Interesse gegeben. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Vogelzug und den kälteren Temperaturen sowie der verringerten UV-Strahlung steigt das Risiko für einen Eintrag des Virus und eine Ausbreitung von HPAIV Infektionen. Die Befristung bis zum 28. Februar 2026 ist aufgrund dessen erforderlich.

Aufgrund der vorliegenden Daten muss bereits von einer erhöhten Viruszirkulation im Wildvogelbereich und damit auch von einem erhöhten Infektionsdruck auch für die Einschleppung der HPAI in Geflügelhaltungen ausgegangen werden. In der aktuellen Risikoeinschätzung vom 20. Oktober 2025 stuft das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) das Risiko des Eintrags, der Aus- und Weiterverbreitung von HPAI H5-Viren in wild lebenden Wasservogelpopulationen innerhalb Deutschlands [...] als hoch ein.

Die Naturentnahme der getöteten Tiere wird zugelassen.

Zumutbare Alternativen für die Maßnahmen sind nicht gegeben. Das mit den Maßnahmen verfolgte Ziel kann aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens nicht in einer Weise verwirklicht werden, die keine oder zumindest geringere Beeinträchtigungen zeitigt. Schonende oder mildere gleich geeignete Ausführungsvarianten kommen nicht in Betracht.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen durch die zugelassenen Maßnahmen kann auch auf Grund der vorgesehenen Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden.

Soweit darüber hinaus in Naturschutzgebieten tote Tiere aufgefunden werden, die nicht dem Jagdrecht unterliegen, ist deren Naturentnahme bereits nach § 45 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz zulässig. Auch diese Exemplare sind aufgrund der potenziellen Infektion mit dem Influenza-A-Virus H5N1 an die von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmte Stelle abzugeben.

Durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen wird die Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gewährleistet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim **Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 - 43, 34119 Kassel**, erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Alexandra Nordmann i.V.

Kassel, den 13. November 2025

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung Verkehr, Planung, ländlicher Raum, Verbraucherschutz
Dezernat 24
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Az.: 0030-24-029a01-00014#2025-00001